

Vorwort zur 2. Auflage

In die 2. Auflage wurden zahlreiche Änderungen und Entwicklungen der letzten knapp vier Jahre eingearbeitet. Neben gerichtlichen Entscheidungen waren zu berücksichtigen das *Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021)* vom 21.12.2020, das *Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG)* vom 22.12.2020 sowie das *Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht* vom 22.12.2020.

Nicht unwichtig ist die Reform der InsVV im Hinblick auf die erste Gebührenanpassung seit zwanzig Jahren. Hier bleibt abzuwarten, ob eine Anpassung auch in den bis zum 31.12.2020 beantragten Insolvenzverfahren durch verfassungskonforme Auslegung der Normen möglich sein wird. Die Änderungen beziehen sich auf zahlreiche Paragraphen der InsVV. Wenngleich diese Änderungen auch in der Kommentierung viel Platz beanspruchen, hat sich die Dogmatik des Vergütungsrechts hierdurch nicht verändert. Jede Kommentierung der InsVV muss allerdings berücksichtigen, dass die Abwicklung von Insolvenzverfahren oft viele Jahre dauert, sodass alte Regelungen nicht einfach eliminiert werden können. Hervorzuheben ist, dass die Änderung des § 2 Abs. 1 InsVV aus drei Komponenten besteht. Neben der inflationsbedingten Anpassung der Staffelstufen wurden auch die meisten Prozentsätze erhöht; Letzteres zur Aufwertung des Normalverfahrens. Hier muss darauf geachtet werden, dass dies kein Grund für geringere Zuschläge sein kann. Drittens hat sich eine erhebliche Reduzierung der Vergütung in sehr großen Verfahren ergeben, was angesichts der vorherigen Fachdiskussionen etwas überraschend ist. Die knappen Materialien hierzu bewegen sich auf dem Niveau der Boulevardpresse, vielleicht lässt sich eine Überprüfung und nachvollziehbare Begründung durch die Fachgerichte nachholen.

In den Fokus geraten ist § 4 InsVV in mehrfacher Hinsicht. Die Zustellauslagen und die Prämien für eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung als Auslagentatbestand wurden neu geregelt, allerdings zeichnen sich Auseinandersetzungen um das Verhältnis zu § 8 Abs. 3 InsVV ab. Neu zu diskutieren ist die Frage eines Auslagensatzes für die Kosten eines nunmehr faktisch zwingenden Gläubigerinformationssystems. Auch die Rolle von Dienstleistern gerade im Hinblick auf anfechtungsrechtliche Rückgewähransprüche ist hier verortet.

Nicht unerwähnt bleiben kann die Änderung des JVEG im Hinblick auf den Stundenatz des Sachverständigen im Insolvenzeröffnungsverfahren. Im Zusammenhang mit anderen Vergütungen für das Antragsverfahren nach InsVV ist die Überarbeitung der Kommentierung des § 11 InsVV bemüht zu beschreiben, wem hier eigentlich welche Aufgaben zugewiesen sind.

Vorwort zur 2. Auflage

Mit § 12a InsVV wurde nunmehr eine Norm zur Wertausfüllung des auch zuvor schon bestehenden Vergütungsanspruchs des vorläufigen Sachwalters geschaffen. Da die BGH-Rechtsprechung zu Alt-Verfahren diesseits als verfassungswidrig eingestuft wird, sich aber in den ab dem 1.1.2021 beantragten Verfahren auch die Aufgaben des vorläufigen Sachwalters stark verändert haben, bleibt nach wie vor die Vergütung in Altverfahren zu klären.

Nicht erfolgreich war der Vorschlag der Verbände, § 13 InsVV abzuschaffen. Aus den Materialien ist zu erkennen, dass eine angemessene Vergütung ebenso wenig im Vordergrund steht wie die Dogmatik des Vergütungsrechts; ausschließlich relevant sind Belastungen der Landeshaushalte in Stundungsverfahren.

Deutlich aufgewertet wurde die Tätigkeit von Gläubigerausschussmitgliedern sowohl durch Entscheidungen des BGH für die Vergangenheit als auch durch den Verordnungsgeber für die Zukunft. Hier konnten umfangreiche Präzisierungen in der Kommentierung vorgenommen werden. Wegen des Verweises auf § 17 InsVV in § 93 Abs. 4 StaRUG wurde die Vergütung des Gläubigerbeirats in die Kommentierung einbezogen; die Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten bzw. Sanierungsmoderators bleibt anderweitigen Kommentierungen vorbehalten.

Aufgrund der zahlreichen Änderungen durften die Übergangsvorschriften nicht vernachlässigt werden. Verfassungsrechtliche Bedenken dürften sich gegen die diesbezüglichen Regelungen im COVInsAG ergeben, zumindest was die maßgebliche Fassung des § 2 InsVV betrifft.

Anlässlich der vorübergehenden Änderung der Umsatzsteuersätze wurde das steuerliche Entstehen aller Vergütungen in der Kommentierung zu § 7 InsVV ausführlich bewertet, da künftige Änderungen des Steuersatzes nicht auszuschließen sind.

Obgleich die BGH-Rechtsprechung zur Veröffentlichung von Vergütungsentscheidungen, die kurz nach Drucklegung der 1. Auflage erging, berechnete und unberechnete Kritik erfahren hat, konnte der Gesetzgeber mit einem Vorschlag zur Änderung nicht durchdringen, der Rechtsausschuss befürwortet den Status quo.

Bedeutung beizumessen ist einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Gehörsverstößen in Insolvenzverfahren. Hier war nun auch dem höchsten Gericht aufgefallen, dass die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde durch die Landgerichte doch etwas zu oft und selten tragfähig begründet ausgesprochen wird.

Anders als in früheren Jahren musste sich eine Neuauflage mit allem befassen, nur nicht mit weiteren Zuschlagsfaktoren; inzwischen steht eher die Präzisierung von Abschlagstatbeständen im Vordergrund. Umstritten ist weiterhin, ob sich die Angemessenheit auf die Vergütung im Einzelfall (in Euro) oder auf das Vergütungssystem (Prozentwerte) zu beziehen hat.

Köln, im Juli 2021

Frank Thomas Zimmer